



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz hat als Berufungsgericht durch die Richterinnen Hofrätin Dr. Isak (Vorsitz), Mag. Janisch und Mag. Schiller in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Dr. Gerald Deinhofer, Dr. Friedrich Petri, Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte Partei **Logos Reisebüro GmbH**, 8045 Graz, Gleispachgasse 4, vertreten durch Dr. Helmut Destaller, Dr. Gerald Mader, Mag. Philipp Pall, Rechtsanwälte in Graz, wegen **EUR 646,29 samt Anhang**, über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Graz-Ost vom 28.08.2020, 207 C 1171/19p - 14, Berufungstreitwert EUR 372,41, in nicht-öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **teilweise Folge** gegeben.

Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, dass es insgesamt zu lauten hat wie folgt:

- „1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen den Betrag von EUR 550,99 samt 4 % Zinsen aus EUR 683,40 vom 04.11.2019 bis 20.12.2019 und aus EUR 550,99 seit 21.12.2019 zu bezahlen und die mit EUR 1.606,57 (darin EUR 107,00 an Pauschalgebühr und EUR 249,93 an USt) bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.
2. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei einen weiteren Betrag von EUR 95,30 samt 4 % Zinsen seit 21.12.2019 zu bezahlen, wird abgewiesen.“

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 535,66 (darin EUR 91,84 an USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu

ersetzen.

Die Revision nach § 502 Abs 1 ZPO ist nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit der verfahrenseinleitenden Mahnklage beehrte der klagende Verein für Konsumenteninformation – als bevorrechteter Verband nach § 29 KSchG, dem die Reisetilnehmerin und Konsumentin ■■■■■ ■■■■■ ihre Ansprüche zur Klagsführung iSd § 502 Abs 5 Z 3 ZPO abgetreten habe – von der Beklagten zur Abgeltung von Reisemängeln der von ■■■■■ ■■■■■ um den Gesamtpreis von EUR 1.639,00 gebuchten Russlandreise vom 21. bis 28.07.2018 die Bezahlung eines Betrages von zunächst insgesamt EUR 778,70 samt gesetzlichen Zinsen, aufgliedert in einen Preisminderungsanspruch der Konsumentin in Höhe von EUR 205,00 (1/8 des Gesamtpreises) für die Flugverspätung und einen durch diese verpassten ganzen Rundreisetag, einen weiteren Preisminderungsanspruch in Höhe von EUR 359,00 (25 % des Gesamtpreises für sieben Tage) für Gepäckverlust bzw Gepäckverspätung, Ersatz von zufolge Gepäckverlusts/Gepäckverspätung erforderlich gewordenen Noteinkäufen in Höhe von umgerechnet EUR 74,70 (4.816 Rubel) und Ersatz entgangener Urlaubsfreude nach § 31e Abs 3 KSchG in Höhe von EUR 140,00 (EUR 50,00 Tag 1, je EUR 15,00 für weitere sechs Tage). Letzterer stehe der Konsumentin deshalb zu, da durch die um 21 Stunden verspätete Ankunft, die zusätzliche Verzögerung aufgrund des verlorenen Gepäcks und das dadurch bedingte nahezu gänzliche Verpassen des Reiseprogrammes des ersten Tages, die fehlende Kleidung und die verspätete Möglichkeit zum Besorgen von Ersatzkleidung die Urlaubsfreude der Konsumentin erheblich gemindert worden sei.

Nach Anerkennung und Bezahlung eines Betrages in Höhe von EUR 50,00 für ein nur teilweises Verpassen der Programmpunkte des ersten Reisetages und eines Reisepreisminderungsbetrages für eine nur eintägige Reisegepäckverspätung in Höhe von EUR 82,00 durch die Beklagte jeweils aus dem Titel Gewährleistung (Einspruch ON 3) schränkte der klagende Verein das Klagebegehren mit Schriftsatz vom 29.12.2019 um insgesamt bezahlte EUR 132,41 (EUR 50,16 und EUR 82,25) auf den Betrag von EUR 646,29 samt Zinsen (Preisminderung für durch Flugverspätung

verpassten ersten Tag EUR 205,00 – EUR 50,16 = EUR 154,84; Preisminderung Verspätung Reisegepäck EUR 359,00 – EUR 82,25 = EUR 267,75 = restliche Preisminderung insgesamt EUR 531,59; Schadenersatz Noteinkäufe EUR 74,70; Schadenersatz entgangene Urlaubsfreude EUR 140,00) ein (Schriftsätze ON 5 und ON 7).

Anstelle eines zeitgerechten Fluges am 21.07.2018 von Wien (Abflug 10.00 Uhr) nach Moskau (Ankunft 13.45 Uhr), sei eine Reisegruppe mit der Konsumentin [REDACTED] nach Annullierung dieses und eines weiteren Fluges und Übernachtung in Frankfurt erst am 22.07.2018 gegen 10.55 Uhr in Moskau gelandet, aufgrund fehlenden, nicht auffindbaren Gepäcks und entsprechender Reklamation am Flughafen in Moskau erst gegen 14.00 Uhr zum Rest der Gruppe samt Reiseleiterin gestoßen. Das Programm für diesen Tag sei zu diesem Zeitpunkt bereits weitgehend absolviert gewesen, am selben Tag habe die Abreise mit dem Bus nach Sergijew Possad stattgefunden, die Konsumentin sei ohne frische Wäsche, Hygieneartikel etc gewesen und sei es ihr aus Zeitgründen nicht ermöglicht worden, das Notwendigste zu besorgen. Am 23.07.2018 habe die Konsumentin zwar erfahren, dass ihr Gepäck am Flughafen in Moskau eingetroffen sei, die Reiseleiterin habe bei Abholung des Gepäcks jedoch nicht helfen wollen, da sie sonst das Verpassen des Nachtzuges riskieren würde; zur Abholung der Koffer ohne Begleitung habe sie der Konsumentin abgeraten. Das Angebot, das Gepäck nach St. Petersburg zu schicken, sei abgelehnt und das Gepäck retour nach Wien befördert worden, da St. Petersburg der letzte Stopp der Reise gewesen sei, die Konsumentin somit, wenn überhaupt, das Gepäck erst am Ende der Reise erhalten hätte. Damit bestehe ein Anspruch auf Preisminderung (25 % des Gesamtpreises) für die verbleibenden sieben Reisetage; der Betrag von EUR 82,00 decke den Schaden bei Weitem nicht ab.

Der Preisminderungsbetrag von EUR 205,00 aufgrund der Flugverspätung gebühre der Konsumentin, da sie nicht nur eine Stadtrundfahrt am 21.07.2018, sondern einen ganzen Tag der Rundreise verpasst/selbst ohne unmittelbaren Programmpunkt den Aufenthalt in Moskau an diesem Tag versäumt habe, ihr die Möglichkeit genommen worden sei, selbst etwas zu besichtigen/den Tag in Moskau zu verbringen. Der Betrag von EUR 50,00 entspreche nicht dem Verhältnis der tatsächlich durch die verspätete Anreise verpassten 22 Stunden zur Gesamtreisezeit. Ob in jeder dieser 22 Stunden ein Programmpunkt vorgesehen gewesen wäre, sei irrelevant, da auch für die Zeit, in der die Reisenden nur vor Ort seien und selbst etwas unternehmen könnten, zu

bezahlen sei.

Die Noteinkäufe in Höhe von umgerechnet EUR 74,70 für zwei T-Shirts, Unterwäsche, Socken, eine kurze Hose und Medikamente habe die Konsumentin auf der Reise tätigen müssen, um wenigstens einen gewissen Komfort zu haben. Sie habe bislang weder von der Beklagten, noch von der AUA eine Zahlung erhalten.

Die Beklagte anerkannte in ihrem Einspruch – und bezahlte – aus dem Titel Gewährleistung/Preisminderung zunächst einen Betrag von insgesamt EUR 132,00 samt Zinsen, davon EUR 50,00 für den aus der verspäteten Ankunft in Moskau resultierenden Entfall einzelner Programmpunkte und EUR 82,00 für eine eintägige Gepäckverspätung. Zu Beginn der Tagsatzung vom 30.06.2020 anerkannte sie für den aus der verspäteten Ankunft resultierenden Ausfall von Programmpunkten einen weiteren Betrag von EUR 20,00, für die Gepäckverspätung einen weiteren Betrag von EUR 72,00 sowie aus dem Titel Schadenersatz/entgangene Urlaubsfreude einen Betrag in Höhe von EUR 62,00, jeweils samt 4 % Zinsen seit 12.11.2019. Ein über die anerkannten Beträge hinausgehender Anspruch für den Ausfall einzelner, im Übrigen ohnehin größtenteils nachgeholter Programmpunkte bestehe nicht; nach der Rechtsprechung rechtfertige etwa auch der Entfall eines Besichtigungsprogrammes für einen ganzen Tag und – hier nicht vorliegend – eines weiteren Besichtigungstermines nur eine Reisepreisminderung von 2 % des Gesamtreisepreises.

Zum geltend gemachten Reisepreisminderungsanspruch wegen Gepäckverlust/-verspätung führte die Beklagte aus, dass das Gepäck der ■■■■■ ■■■■■ am 23.07.2018 nur einen Tag nach dieser in Moskau eingetroffen sei und damit von ihr am 24.07.2018, an dem sie sich nach einem Ausflug wieder in Moskau befunden habe, abgeholt hätte werden können. Die Beklagte habe von Österreich aus den Nachtransport aller verspäteten Gepäckstücke über ihre russische Partneragentur auf ihre Kosten organisiert. ■■■■■ ■■■■■ sei von der Reiseleitung ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt worden, ihr Gepäck am 24.07.2018 abzuholen, zufolge ihrer Weigerung sei ihr Gepäck wieder nach Wien zurück transportiert worden. Hätte sie nicht darauf beharrt, dass ihr Gepäck nach Österreich zurückgeschickt werde – womit sie auch gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen habe –, hätte sie ihren Koffer spätestens am dritten Reisetag erhalten. Aus dem Titel Gepäckverspätung habe sie daher lediglich einen Preisminderungsanspruch für insgesamt drei Reisetage á EUR 51,22 (25 % des Tagesreisepreises) in Höhe von insgesamt EUR 154,00.

Spätestens hätte ■■■■■ ■■■■■ aber, auch nach dem Vorbringen des klagenden Vereins selbst, mit dem Erreichen von St. Petersburg am sechsten Tag der Reise (26.07.2018) ihr Gepäck erhalten können. Da sie selbst am 22.07.2018 in Russland eingetroffen sei, sei der auf sieben Tage gerichtete Anspruch auf Preisminderung wegen Gepäckverspätung jedenfalls ungerechtfertigt.

Einen Schadenersatzanspruch für entgangene Urlaubsfreude gestand die Beklagte der ■■■■■ ■■■■■ aufgrund von Beeinträchtigungen an nur drei Reisetagen ebenfalls nur für drei Tage, in Höhe des Betrages von EUR 62,00 (10 % pro Reisetag; EUR 20,49 x 3) zu. Schwierigkeiten am Anreisetag begründeten, wenn überhaupt, bloße Unannehmlichkeiten; An- und Rückreisetag seien immer mit Stress verbunden und nicht als Urlaubstage zu werten.

Mit dem angefochtenen Urteil sprach das Erstgericht dem klagenden Verein einen Betrag von gesamt EUR 595,49 (entgangene Urlaubsfreude EUR 163,90, Preisminderung für versäumtes Reiseprogramm infolge Flugverspätung EUR 154,80; Preisminderung Gepäckverlust EUR 276,75) samt 4 % Zinsen aus EUR 778,70 vom 04.11.2019 bis 20.12.2019 und aus EUR 595,49 seit 21.12.2019 sowie Verfahrenskosten im Betrag von EUR 1.738,50 (EUR 107,00 Barauslagen, EUR 271,92 USt) zu. Ein Mehrbegehren auf Zahlung weiterer EUR 53,80 samt 4 % Zinsen seit 21.12.2019 wies es ab. Es traf die auf den Urteilsseiten 5 und 6 beinhalteten Feststellungen und darüber hinaus Feststellungen auch in seiner Beweiswürdigung und rechtlichen Beurteilung, auf welche sämtliche zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst verwiesen werden kann. Für das Berufungsverfahren von Relevanz stellte es zusammengefasst Nachstehendes fest:

Die Pauschalreise „Moskau – St. Petersburg, Goldener Ring und Altrussische Städte“ (Gesamtpreis EUR 1.639,00, Reisepreis pro Tag gerechnet für sieben Tage EUR 234,14) fand vom 21.07. bis 28.07.2018 statt. Nach Annullierung von insgesamt zwei Flügen kam Frau ■■■■■ mit 22 Stunden Verspätung in Moskau an, aufgrund der Verspätung stieß sie erst am Nachmittag des 22.07.2018 zu ihrer Reisegruppe, wobei sie lediglich – am Ankunftstag war eine Stadtrundfahrt geplant gewesen; eine Fahrt mit der U-Bahn wurde nachgeholt – den Roten Platz mit Hinweis auf den Kreml und die Basilika und von Weitem das Kaufhaus Gum sah. Bei der Landung in Moskau musste Frau ■■■■■ feststellen, dass ihr Gepäck fehlte und nicht auffindbar war. Am 23.07.2018 erfuhr sie, dass das Gepäck am Flughafen in Moskau eingetroffen sei und

sie es am 24.07.2018 abholen könne. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Reisegruppe an jedem Tag wo anders befand und das Reiseprogramm einzuhalten war, gestaltete sich ein Abholen des in Moskau gelandeten Koffers als äußerst schwierig, sodass von ■■■■■ ■■■■■ erbeten wurde, den Koffer nach Wien zu transportieren. Eine Abholung des Koffers am Donnerstag (26.07.2018) in St. Petersburg wurde von ■■■■■ ■■■■■ abgelehnt, da bereits am Samstag (28.07.2018) die Rückreise nach Österreich stattfand. Aufgrund des verlorenen Koffers musste ■■■■■ ■■■■■ notdürftig Ersatzkleidung (T-Shirt, Unterwäsche, Socken, Koffer, Medikamente etc um 4.816 Rubel) während des ganzen Urlaubs besorgen (Feststellungen US 6 Abs 2, 7 Abs 3). Um den Reiseverlauf nicht zu stören bzw zu verzögern und keine Programmpunkte mehr zu versäumen durfte sie nur das Notwendigste „en passant“ einkaufen und verzichtete auf einen zeit- und kostenaufwendigen Ankauf weiterer Kleidungsstücke. Statt einem Koffer musste sie bis Donnerstag mit einem Nylonsackerl herumlaufen (Feststellungen US 6 Abs 5 und 7). Aufgrund der teilweise mangelhaften Reiseleistungen über den gesamten Urlaub wurde der gesamte Aufenthalt der ■■■■■ ■■■■■ beeinträchtigt (Feststellung US 8 Abs 3).

Ausgehend von einem täglichen Reisepreis von EUR 234,14 für sieben Tage (Gesamtreisepreis EUR 1.639,00 : 7) und den oben wiedergegebenen Feststellungen zu den insgesamt aufgetretenen Reismängeln (Flugverspätung, verlorener/verspätet eingelangter Koffer; Beschaffung notdürftiger Ersatzkleidung) gewährte das Erstgericht dem klagenden Verein an Ersatz für entgangene Urlaubsfreude der Konsumentin ■■■■■ während ihres gesamten Aufenthaltes einen Abzug von 10 % des Reisepreises für sieben Tage in Höhe eines Betrags von EUR 163,90 (Reisetagespreis bei Berechnung für sieben Tage EUR 234,14 x 10 % = 23,41 x 7); durch die um 22 Stunden verspätete Ankunft in Moskau, den nicht zur Verfügung stehenden Koffer und den Umstand, dass ■■■■■ ■■■■■ um den Reiseverlauf nicht zu stören bzw zu verzögern und keine Programmpunkte mehr zu versäumen, nur notdürftig Ersatzkleidung während des ganzen Urlaubs besorgen habe dürfen, sei es zu einer täglichen, nicht nur geringfügigen Beeinträchtigung der Urlaubstage und der Freude am täglichen Reiseverlauf schließlich bis zum Ende der Reise gekommen, was einen Anspruch auf Preisminderung von 10 % des Reisepreises für insgesamt sieben Urlaubstage rechtfertige.

Zur Berechnung eines als ebenso berechtigt erachteten Anspruchs der Konsumentin

■■■■ auf Preisminderung für eine mit 18 Stunden zu berücksichtigende Flugverspätung und dadurch bedingte Reiseprogramm-Versäumung – bei einer festgestellten Flugverspätung von 22 Stunden ergebe sich abzüglich einer Toleranz von vier Stunden eine anspruchrelevante Verspätung von 18 Stunden – zog das Erstgericht die „Frankfurter Tabelle zur Reisepreisminderung“ heran, nach der sich für einen über vier Stunden hinausgehenden zeitlich verschobenen Abflug eine Preisminderung von 5 % des anteiligen Reisepreises für einen Tag für jede weitere Stunde ergebe. Der tägliche Reisepreis (berechnet für sieben Tage) betrage EUR 234,14, die Preisminderung je Stunde EUR 11,70, was für eine Verspätung von 18 Stunden eine Preisminderung von gerundet EUR 210,70 bedeute. Da ■■■■ ■■■■ von Austrian Airlines noch keine Ausgleichszahlung erhalten habe (Feststellung US 9 Abs 1), sei die Preisminderung nach der Frankfurter Tabelle berechtigt, bestehe die geltend gemachte Preisminderung in Höhe von EUR 205,00 für das versäumte Reiseprogramm zu Recht. Ausgehend vom von der Beklagten anerkannten Betrag von EUR 50,16 ergebe sich ein Anspruch des klagenden Vereins in Höhe von noch EUR 154,84.

Zur geltend gemachten Preisminderung wegen Gepäckverlustes ohne Möglichkeit des Kleiderwechsels ging das Erstgericht im Sinne der Entscheidung des HG Wien 1 R 471/01p von einem Anspruch auf Preisminderung in Höhe von Euro 25 % des anteiligen Reisepreises aus; dies ergebe pro Reisetag ohne Gepäck einen Reisepreisminderungsanspruch in Höhe von EUR 58,50 (Tagesreisepreis bei sieben Tagen EUR 234,14 x 25 %), sodass auch die geltend gemachte Preisminderung für sieben Tage ohne Gepäck in Höhe von EUR 359,00 zu Recht bestehe. Abzüglich des von der Beklagten anerkannten (und bezahlten) Betrages von EUR 82,25 ergebe dies einen Anspruch in Höhe von EUR 276,75 (insgesamt daher einen Anspruch auf einen Betrag von EUR 595,45 samt Anhang). In seiner auf § 43 Abs 2 iVm § 54 Abs 1a ZPO gestützten Kostenentscheidung ging das Erstgericht von einem Obsiegen des klagenden Vereins mit rund 92 % und Unterliegen mit rund 8 % der geltend gemachten Ansprüche aus.

Mit der gegen dieses Urteil gerichteten Berufung in der Hauptsache begehrt die Beklagte unter Geltendmachung der Berufungsgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung auch wegen sekundärer Feststellungsmängel primär dessen Abänderung in Zuspruch lediglich eines Teilbetrages von EUR 233,08 samt 4 % Zinsen seit 04.11.2019 und Abweisung des

darüber hinausgehenden Betrages von EUR 426,21 samt Anhang sowie hilfsweise dessen Aufhebung und die Zurückverweisung der Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht.

Mit ihrer Berufung im Kostenpunkt bemängelt die Beklagte die Unterlassung der zufolge Einschränkung des Klagebegehrens mit Schriftsatz vom 28.01.2020 und Anerkennung weiterer Teilbeträge in der Tagsatzung vom 30.06.2020 vorzunehmenden Bildung von (insgesamt drei) Verfahrensabschnitten, bei der sich, rechtlich richtig beurteilt, ein Kostenzuspruch an den klagenden Verein in Höhe von lediglich EUR 1.388,66 inklusive Pauschalgebühr ergebe.

Der klagende Verein bestreitet in seiner Berufungsbeantwortung das Vorliegen der geltend gemachten Berufungsgründe insgesamt und beantragt, weder der Berufung in der Hauptsache, noch jener im Kostenpunkt Folge zu geben.

In seinem an das Erstgericht gerichteten Schriftsatz vom 10.09.2020 stellte der klagende Verein zunächst den Berichtigungsantrag, dass das erstgerichtliche Urteil zufolge offenbar irrtümlich unterbliebenen Zuspruchs sämtlicher Kosten für die erforderlich gewordenen Noteinkäufe (insgesamt EUR 74,70) dahin zu berichtigen sei, dass ihm der Betrag von EUR 646,29 samt 4 % Zinsen aus EUR 778,70 vom 04.11.2019 bis 20.12.2019 und aus EUR 646,29 ab 21.11.2019 zugesprochen werde, mit Beschluss des Erstgerichtes vom 17.09.2020 wurde dieser Auftrag mit der Begründung abgewiesen, dass sämtliche aus den Flugverspätungen resultierenden (Preisminderungs-)Ansprüche durch die von der Klägerin bereits erhaltenen Zahlungen zur Gänze abgedeckt seien; es verwies auf die Entscheidung 6 R 278/19z des LG für ZRS Graz (ON 16).

Darüber hinaus erhebt der klagende Verein Kostenrekurs gegen die erstgerichtliche Kostenentscheidung bezüglich eines nicht zugesprochenen Betrages von EUR 312,33 deshalb, da für die Tagsatzungen vom 11.02.2020 und 30.06.2020 der doppelte Einheitssatz nach § 23 Abs 5 RATG zustehen würde.

In ihrer Kostenrekursbeantwortung beantragt die Beklagte, dem Kostenrekurs nicht Folge zu geben.

Die Berufung der Beklagten ist teilweise berechtigt.

I. 1. Vorweg festzuhalten ist, dass es sich bei der klagenden Partei „Verein für Konsumenteninformation“ um einen Verband iSd § 29 Abs 1 KSchG handelt, womit a) da gemäß § 502 Abs 5 Z 3 ZPO für Rechtsstreitigkeiten, in denen ein in § 29

KSchG genannter Verband einen ihm zur Geltendmachung abgetretenen Anspruch gegen eine Partei klageweise geltend macht, die §§ 502 Abs 2 und 3 ZPO nicht gelten, die Revision auch beim vorliegenden Streitwert von unter EUR 5.000,00 nicht jedenfalls unzulässig ist und b) da nach § 501 Abs 2 ZPO § 501 Abs 1 – nach dem, wenn das Erstgericht über einen an Geld oder Geldeswert EUR 2.700,00 nicht übersteigenden Streitgegenstand entschieden hat, das Urteil nur wegen Nichtigkeit und wegen einer ihm zugrundeliegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten werden kann – für die in § 502 Abs 4 und 5 ZPO bezeichneten Streitigkeiten ebenfalls nicht gilt, der klagende Verein zur Geltendmachung eines Verfahrensmangels trotz des unter EUR 2.700,00 liegenden Streitwertes berechtigt ist. Die in § 502 Abs 4 und 5 ZPO bezeichneten Streitigkeiten fallen niemals unter die Ausnahme des § 501 ZPO (*Lovrek in Fasching/Konecny*³ IV/1 § 502 Rz 9).

2. Weiters festzuhalten ist, dass bei einer festgestellten Dauer der verfahrensgegenständlichen Russlandreise vom 21. bis 28.07.2018 von einer einschließlich des Abflug- und des Rückflugtages zu berechnenden Reisedauer von acht Tagen auszugehen ist, woraus sich ein Tagesreisepreis von EUR 204,88 errechnet.

II. Zum Verfahrensmangel:

1.1. Als Verfahrensmangel im Sinne eines Verstoßes des Erstgerichtes gegen die Bestimmung des § 405 ZPO rügt die Beklagte den Umstand, dass das Erstgericht dem klagenden Verein aus dem Titel Schadenersatz/entgangene Urlaubsfreude (10 % des Reisepreises für sieben Tage) einen Betrag von insgesamt EUR 165,00 zugesprochen habe, obwohl der klagende Verein aus diesem Titel nur einen Betrag von insgesamt EUR 140,00 (EUR 50,00 für Tag 1, je EUR 15,00 für weitere sechs Tage) angesprochen habe. Mit dem zugesprochenen Betrag sei dem klagenden Verein zu Unrecht mehr zuerkannt worden, als er mit EUR 140,00 tatsächlich begehrt habe, womit das erstgerichtliche Urteil mit einem Formalfehler behaftet sei, da dem klagenden Verein etwas zugesprochen worden sei, wofür es bei Schluss der mündlichen Verhandlung keinen Urteilsantrag gegeben habe.

1.2. Darüber hinaus rügt die Beklagte – die Bemessung des Schadenersatzes wegen entgangener Urlaubsfreude im Ausmaß von 10 % des Tagesreisepreises je Reisetag grundsätzlich unbekämpft lassend – eine fehlerhafte Berechnung des anteiligen Tagesreisepreises mit EUR 234,14, da dieser nicht, wie vom Erstgericht

berechnet, mit sieben, sondern mit acht Reisetagen zu rechnen sei. Damit würden 10 % des richtig mit EUR 204,88 zu berechnenden anteiligen Tagesreisepreises EUR 20,49 betragen und würde sich ein Schadenersatzbetrag für sieben Tage von nur EUR 143,43 ergeben, der ebenfalls über dem geltend gemachten Betrag von EUR 140,00 liege.

Im Übrigen übersehe das Erstgericht, dass der klagende Verein für sechs Reisetage nur je EUR 15,00 begehrt habe, womit das Erstgericht bei mangelfreier Entscheidung, auch ausgehend von seiner – soweit Schadenersatz für insgesamt sieben Tage anstelle von fünf Tagen zuerkannt werde, unrichtigen – rechtlichen Beurteilung für den ersten Reisetag nur 10 % des Tagesreisepreises, das sind EUR 20,49 und für die übrigen sechs Urlaubstage nur mehr EUR 90,00 (sechs Reisetage x geltend gemachter EUR 15,00), daher einen Betrag von insgesamt nur EUR 110,49 hätte zusprechen dürfen.

2.1. Zuzugeben ist der Beklagten, dass gemäß § 405 ZPO, der das Gericht an den Entscheidungsgegenstand bindet und so die Grundlage für die Rechtskraft der Sachentscheidung schafft, das Gericht nicht befugt ist, der Partei etwas zuzusprechen, was diese nicht beantragt hat, das Gericht bei Prüfung seiner Entscheidungsbefugnis an den gesamten Streitgegenstand, also sowohl an das Sachbegehren, als auch an den Rechtsgrund – die vorgebrachten rechtserheblichen Tatsachen – gebunden ist (*Fucik in Fasching/Konecny*³ III/2 § 405 Rz 4ff) und dass ein Verstoß gegen die Bindung des Gerichtes an das klägerische Begehren – für die Beantwortung der Frage, ob das Gericht über die seinem Urteilsspruch in § 405 ZPO gezogene Schranke hinausgegangen ist, ist nicht allein das Klagebegehren maßgebend, sondern auch der übrige Inhalt der Klage (RIS-Justiz RS0041078, RS0041165) – vom Berufungsgericht aufgrund einer Mängelrüge aufzugreifen ist (RIS-Justiz RS0041240; 4 Ob 118/11y ua).

2.2. Zutreffend ist nun, dass der klagende Verein aus dem Titel Schadenersatz/ entgangene Urlaubsfreude lediglich einen Betrag von insgesamt EUR 140,00 für insgesamt sieben Reisetage, davon für den ersten Reisetag EUR 50,00 und für die weiteren sechs Reisetage je EUR 15,00 = EUR 90,00 geltend machte, womit das Erstgericht mit dem Zuspruch von insgesamt EUR 163,90 (US 8 Abs 3) – und nicht EUR 165,00, wie die Beklagte ausführt – aus dem Titel „entgangene Urlaubsfreude“ mehr zusprach, als vom klagenden Verein beantragt wurde und insoweit tatsächlich

ein Verstoß gegen § 405 ZPO vorliegt. Mehr als die geltend gemachten EUR 140,00 konnten dem klagenden Verein aus diesem Titel nicht zuerkannt werden, womit der Betrag von EUR 23,90 unberechtigt zugesprochen wurde.

3. Soweit der klagende Verein in diesem Zusammenhang vorbringt – was er, wie schon erwähnt, auch in seinem vom Erstgericht abgewiesenen Berichtigungsantrag thematisierte –, dass die EUR 23,90 als Teilzuspruch der Kosten für die aufgrund des verlorenen/zu spät eingelangten Gepäcks notwendig gewordene Beschaffung von Ersatzkleidung zu werten seien, so ergibt sich dies nicht aus der erstgerichtlichen Entscheidungsbegründung. Das Erstgericht stellte zwar fest, dass die Beschaffung von Ersatzkleidung wegen des verlorengegangenen Koffers notwendig wurde, ebenso die hierfür aufgewendeten Kosten, sprach aber dezidiert keine Kosten für diese Ersatzkleidung, sondern den Betrag von EUR 163,90 ausschließlich für entgangene Urlaubsfreude, auch dafür, dass sich die Reisetilnehmerin [REDACTED] mit Ersatzkleidung notdürftig behelfen musste, zu, woraus sich ein Entscheidungswille des Erstgerichtes, auch Kosten für die Ersatzkleidung als solche zuerkennen zu wollen, nicht erkennen lässt. Damit konnte der Betrag von EUR 23,90 auch nicht als Teilbetrag für die Ersatzkleidung gewertet werden, steht dieser Betrag dem klagenden Verein sohin – insoweit bereits in Vorwegnahme der rechtlichen Beurteilung – nicht zu. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf den zuvor wiedergegebenen Inhalt des den Berichtigungsantrag des klagenden Vereins abweisenden Beschlusses des Erstgerichts vom 17.09.2020 (ON 16).

III. Zur Rechtsrüge:

1. Soweit die Beklagte vorbringt, dass dem klagenden Verein (der Reisetilnehmerin [REDACTED] eine Reisepreisminderung für Gepäckverlust/-verspätung nur für insgesamt vier Tage in Höhe von insgesamt nur EUR 205,00 (4 x 25 % des Tagespreises) zuerkannt hätte werden dürfen, da der Mangel der Gepäckverspätung nach den Feststellungen nur für vier Reisetage (22. bis 25.07.2018) bestanden habe, da die Reisetilnehmerin ihr Gepäck am sechsten Tag der Rundreise, 26.07.2018 in St. Petersburg hätte entgegennehmen können – sie wirft der Reisetilnehmerin [REDACTED] in diesem Zusammenhang eine Verletzung deren Schadenminderungspflicht vor – und dieser von ihr bereits zur Gänze (Anerkenntnis EUR 82,00 im Einspruch, Anerkenntnis EUR 72,00 in der Tagsatzung vom 30.06.2020; unbekämpft gebliebener Betrag laut Zuspruch im erstgerichtlichen Urteil EUR 51,00) bereits zur Gänze

berichtigt worden sei und einen Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude nur für insgesamt fünf Tage (erster Urlaubstag vor Ort 22.07.2018 und vier weitere Reisetage) in Höhe von (ebenfalls bereits bezahlten) EUR 80,49 (Tag 1 EUR 20,49, Tage 2 bis 5 EUR 60,00; Anerkenntnis Tagsatzung 30.06.2020 EUR 62,00; nicht bekämpfte EUR 18,42) berücksichtigt sehen will, da die Rundreise ab Tag 6 (26.07.2018), an welchem ■■■■■ ■■■■■ ihren Koffer hätte erhalten können, nicht mehr mangelhaft gewesen sei, so ist sie zunächst auf die unangefochten gebliebenen Feststellungen des Erstgerichtes zu verweisen, dass der Reiseteilnehmerin ■■■■■ Unannehmlichkeiten bereits durch die um 22 Stunden verspätete Ankunft in Moskau entstanden (Feststellung US 6 Abs 5), dass sich aufgrund des Umstandes, dass sich die Reisegruppe jeden Tag wo anders befand und das Reiseprogramm einzuhalten war, ein Abholen des in Moskau gelandeten Koffers als äußerst schwierig gestaltete, ■■■■■ ■■■■■ um den Reiseverlauf nicht zu stören bzw zu verzögern und keine Programmpunkte mehr zu versäumen, nur das Notwendigste einkaufen durfte, bis Donnerstag statt mit einem Koffer mit einem Nylonsackerl herumlaufen musste und dass durch diese Reisemängel schließlich der gesamte Aufenthalt der ■■■■■ ■■■■■ bis zum Ende der Reise beeinträchtigt wurde.

2. Bereits diese Feststellungen rechtfertigen nach Ansicht des Berufungsgerichtes im Rahmen des dem Erstgericht zukommenden Ermessensspielraumes – die „Frankfurter Tabelle zur Reisepreisminderung“ ist nach der Rechtsprechung zwar auch für den österreichischen Rechtsbereich als brauchbare Orientierungsgrundlage heranzuziehen, stellt jedoch keine Rechtsquelle dar, stammt weder vom Gesetzgeber noch von einer von ihm ermächtigten Verwaltungsbehörde und besitzt keinen Normcharakter; die Bezeichnung als brauchbare Orientierungsgrundlage zwingt nicht dazu, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die sich aus der Tabelle samt Erläuterungen ergebenden prozentuellen Minderungsbeträge den jeweils festgestellten Mängeln prozentpunktgenau entsprechen; bei der Frage, um wie viel welche Mängel im Einzelfall den Wert der Reise verringern, handelt es sich um eine solche des Einzelfalls (RIS-Justiz RS0117126; 3 Ob 271/03d; 6 Ob 251/05p ua) – einen Anspruch auf Reisepreisminderung wegen Gepäckverlust/-Verspätung für den geltend gemachten Zeitraum von insgesamt sieben Tagen, ab 22.07.2018 bis einschließlich 28.07.2018 im vom klagenden Verein im Sinne der „Frankfurter Tabelle“ für „Gepäckverlust ohne Möglichkeit des Kleiderwechsels“ berechneten Betrag von EUR 359,00 (Gesamtreisepreis EUR 1.639,00 : 8 Tage = Tagesreisepreis

EUR 204,88, davon 25 % = EUR 51,22 x 7 Tage). Hatte die Reiseteilnehmerin [REDACTED] nach den Feststellungen des Erstgerichtes die Möglichkeit zur Abholung des Koffers erst am Donnerstag, 26.07.2018 in St. Petersburg, so wäre dieser Tag jedenfalls noch als „Gepäckverlust-Tag“ zu berücksichtigen und würden sich jedenfalls sechs Tage ohne Gepäck ergeben, hätte [REDACTED] [REDACTED] daher jedenfalls Anspruch auf eine Preisminderung für Gepäckverlust für sechs Tage. Aufgrund der vom Erstgericht festgestellten generellen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Gepäckwiederbeschaffung – wozu wohl auch zu zählen ist, dass [REDACTED] [REDACTED] wie die Beklagte selbst vorbringt, ihr Gepäck, für dessen verspätete Ankunft sie unstrittig nicht verantwortlich war, auch am sechsten Tag selbst hätte abholen müssen! – lässt sich aber insgesamt keine Ermessensüberschreitung erkennen, wenn das Erstgericht der Reiseteilnehmerin [REDACTED] ein Abholen ihres Gepäcks lediglich noch für die beiden letzten Tage der Reise nicht mehr zumutet und demgemäß Preisminderung für Gepäckverlust/-Verspätung für insgesamt sieben Tage zuerkannte. Der Betrag von EUR 359,00 an Preisminderung für Gepäckverlust steht dem für die Reiseteilnehmerin [REDACTED] einschreitenden klagenden Verein daher zu; zufolge Bezahlung eines Betrages von nur EUR 82,25 bis zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz war sohin noch der Betrag von EUR 276,75 zuzusprechen.

3.1. Zum geltend gemachten Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude ist zunächst auf die Ausführungen des Berufungsgerichtes in Punkt I. 2.1. und 2.2. der Berufungsentscheidung zu verweisen. Der klagende Verein machte aus diesem Titel einen Betrag von insgesamt EUR 140,00 geltend, nur dieser Betrag darf daher – bei einem, wie schon ausgeführt, abzuweisenden Restbetrag von EUR 23.90 – einer rechtlichen Beurteilung unterzogen werden.

3.2. Zu verweisen ist auch hier auf die unter Punkt III. 1. der Berufungsentscheidung wiedergegebenen Feststellungen des Erstgerichtes, zusammengefasst, dass die Reiseteilnehmerin [REDACTED] zufolge der Flugverspätung von 22 Stunden, Gepäckverlust, nur notdürftig zu beschaffender Ersatzkleidung etc – zweifellos nicht nur unerhebliche – Beeinträchtigungen während der gesamten Dauer ihres Aufenthaltes hinzunehmen hatte. Machte der klagende Verein insbesondere unter Berücksichtigung einer um 22 Stunden verspäteten Ankunft und eines dadurch bedingten Verlustes bereits des ersten Reisetages einschließlich eines Teil des Programmes für diesen Tag, aber auch des Gepäckverlustes und der dadurch bedingten Unannehmlichkeiten

– vor allem, wenn die Reiseteilnehmerin, laut Feststellungen, um den Reiseverlauf nicht zu stören bzw zu verzögern und keine Programmpunkte mehr zu versäumen, nur das Notwendigste einkaufen durfte – für den ersten Tag EUR 50,00 und für die weiteren sechs Tage – also für einen Zeitraum ohnehin erst ab 22.07.2018 bis 28.07.2018 – je EUR 15,00, das sind insgesamt EUR 140,00 geltend, so hält sich auch dies im Rahmen des für Schadenersatzansprüche bestehenden Ermessensspielraumes; dies umso mehr, als sich auch nach einer (vom Erstgericht vorgenommenen), von der Beklagten nicht bestrittenen Berechnung des Schadenersatzanspruches mit 10 % des Tagesreisepreises je Reisetag diese Summe jedenfalls (EUR 143,80) ergeben würde. Eine Berechnung, wie sie die Beklagte vornimmt, nämlich einerseits betreffend den ersten Reisetag nach der „Frankfurter Tabelle“, andererseits für die restlichen Tage nach der Berechnung des Klägers (täglich EUR 15,00) lässt sich in dieser Form zur Berechnung der „entgangenen Urlaubsfreude“ der Reiseteilnehmerin [REDACTED] nicht heranziehen. Damit stand dem klagenden Verein für „entgangene Urlaubsfreude“ der zum Zeitpunkt des Endes des Verfahrens erster Instanz noch aushaftende (Beklagte Berufung Seite 5) Betrag von EUR 140,00 zur Gänze zu.

4.1. Soweit die Beklagte in Bemängelung der vom Erstgericht zuerkannten „Preisminderung wegen Verpassens eines Programmpunktes“ in Höhe von EUR 154,80 (zustehende Preisminderung EUR 205,00 abzüglich geleisteter Zahlung EUR 50,16) zunächst ausführt, dass das Erstgericht für die Ankunftsverspätung von 18 Stunden keine Preisminderung hätte zusprechen dürfen, da eine Ankunftsverspätung nicht als Reisemangel geltend gemacht worden sei, so übersieht sie das vom Berufungsgericht zu Beginn seiner Entscheidung im Detail wiedergegebene Vorbringen des klagenden Vereins sowohl in seiner Mahnklage als insbesondere auch im Schriftsatz vom 28.01.2020, wo der klagende Verein ausführlich darlegt, dass der Konsumentin der Betrag von insgesamt EUR 205,00 aufgrund der Flugverspätung und der dadurch bedingten Versäumung des gesamten ersten Reisetages – auch ohne Versäumung eines speziellen Reiseprogrammpunktes – zustehe und der Betrag von EUR 50,00 nicht dem Verhältnis der durch die verspätete Anreise verpassten 22 Stunden zur Gesamtreisezeit entspreche, mit welchem der klagende Verein nach Ansicht des Berufungsgerichtes, insbesondere auch unter Berücksichtigung seines weiteren Hinweises, dass seine Konsumentin noch keine Zahlung von Austrian Airlines erhalten habe, auch einen Anspruch aus der

Flugverspätung geltend macht. Da unangefochten festgestellt wurde, dass eine Ausgleichszahlung an ■■■■■ durch Austrian Airlines bislang nicht erfolgte – ein die Gewährleistung auslösender Reisemangel für einen Flug bzw eine Verspätung im Rahmen einer Pauschalreise liegt vor, wenn eine Wartezeit oder Verspätung von mehr als vier Stunden eintritt; für Flugverspätungen sieht die „Frankfurter Tabelle“ eine Preisminderung, mittels welcher die durch den Mangel gestörte subjektive Äquivalenz wieder hergestellt werden soll, in Höhe von 5 % des anteiligen Reisepreises für einen Tag für jede über vier Stunden hinausgehende Verzögerung vor; bei einer Flugverspätung von mehr als vier Stunden besteht sohin ein Preisminderungsanspruch infolge verspäteter Leistungserbringung, wird für jede weitere Stunde der anteilige Reisepreis um 5 % gemindert, wobei der Reisende grundsätzlich wählen kann, ob er bei einer verspäteten Ankunft wegen einer Annullierung entweder eine Ausgleichsleistung nach der Fluggastrechte-Verordnung gegenüber der Fluglinie oder Preisminderung nach allgemeinem Gewährleistungsrecht gegenüber dem Reiseveranstalter geltend macht; aufgrund der bestehenden Anrechnungsmöglichkeit der Ausgleichszahlung nach der Fluggastrechts-Verordnung auf die Reisepreisminderung kann der Reisende seinen Reisepreisminderungsanspruch nicht gegenüber dem Reiseveranstalter geltend machen und gleichzeitig vom ausführenden Luftfahrtunternehmen die volle Ausgleichszahlung verlangen – durfte der klagende Verein auch Ansprüche aus der Flugverspätung gegenüber der Beklagten einfordern.

Ausgehend von einer insgesamt acht Tage dauernden Reise beträgt der Tagesreisepreis, wie schon erwähnt, EUR 204,87, eine 5 %-ige Preisminderung für zu berücksichtigende 18 Stunden Verspätung insgesamt EUR 184,40 (Tagesreisepreis EUR 204,87; 5 % Preisminderung = EUR 10,24 x 18 = EUR 180,40). Zieht man den bis zum Schluss des Verfahrens erster Instanz bezahlten Teilbetrag für „Programmpunktversäumung wegen Flugverspätung“ von EUR 50,16 ab, ergibt sich ein von der Beklagten noch zu entrichtender Teilbetrag von EUR 134,24 samt Anhang. Insgesamt hat der klagende Verein nach diesen Ergebnissen des Berufungsverfahrens einen Anspruch auf (Schaden-)Ersatz für entgangene Urlaubsfreude in Höhe von EUR 140,00, auf Preisminderung für Gepäckverlust in Höhe von EUR 359,00 und auf Preisminderung für Flugverspätung/Versäumung von Programmpunkten in Höhe von EUR 184,40, daher auf EUR 683,00 samt 4 % Zinsen seit 04.11.2019. Zufolge bis zum Schluss des Verfahrens erster Instanz geleisteter

Zahlungen aus dem Titel Preisminderung Gepäckverlust von EUR 82,25 und aus dem Titel Flugverspätung/Programmversäumung von EUR 50,16 besteht noch ein Anspruch auf Zahlung aus diesen Titeln von EUR 276,75 für Gepäckverlust und EUR 134,24 für Verspätung sowie ein Anspruch auf Ersatz für entgangene Urlaubsfreude in Höhe von EUR 140,00, sohin ein Gesamtanspruch von EUR 550,99, mit welchem dem Klagebegehren – in Abänderung des erstgerichtlichen Urteils – samt gesetzlichen Zinsen (4 % Zinsen aus EUR 683,40 vom 04.11.2019 bis 20.12.2019 und aus EUR 550,99 ab 21.12.2019) stattzugeben war. Das Mehrbegehren auf Zahlung weiterer EUR 95,30 und das Zinsenmehrbegehren waren abzuweisen.

Soweit der klagende Verein im Rahmen seines bereits erwähnten Urteilsberichtigungsantrages die von der Konsumentin ██████ vorgenommenen Ersatzkäufe im Betrag von EUR 74,70 zur Gänze berücksichtigt haben will, ist er zunächst auf die bereits getätigten Ausführungen des Berufungsgerichtes zu verweisen, wonach sich aus der erstgerichtlichen Entscheidung (einschließlich des Beschlusses vom 17.09.2020) in keinem Punkt ein Entscheidungswille dahin ergibt, dass das Erstgericht diese Kosten im Rahmen auch nur eines Teilzuspruches hätte zuerkennen wollen. Zur weiteren Behandlung/allfälligen Berücksichtigung der Kosten auch der Ersatzkleidung (EUR 74,70) als ersatzfähigen Anspruch hätte es vielmehr einer Berufung des klagenden Vereins bedurft.

Die Abänderung der erstgerichtlichen Kostenentscheidung in der dargelegten Form bedingt auch die nachfolgende Abänderung der erstgerichtlichen Kostenentscheidung, auf die die Beklagte mit ihrer Berufung im Kostenpunkt zu verweisen ist.

Für die Kostenentscheidung waren zwei Verfahrensabschnitte zu bilden.

Im ersten Abschnitt, der die Mahnklage vom 04.11.2019 umfasst, betrug das Klagebegehren EUR 778,40, darin EUR 140,00 an Ersatz für entgangene Urlaubsfreude, EUR 359,00 an Preisminderung/Gepäckverlust, EUR 205,00 an Preisminderung Flugverspätung/entgangene Programmpunkte und EUR 74,70 für Ersatzkleidung. Der dem klagenden Verein insgesamt zustehende Betrag errechnet sich nach obigen Ergebnissen des Berufungsverfahrens mit EUR 683,40, darin EUR 140,00 entgangene Urlaubsfreude, EUR 359,00 Preisminderung Gepäckverlust und EUR 184,40 Preisminderung Verspätung/Versäumung von Programmpunkten, womit der klagende Verein in diesem Abschnitt mit rund 94 % der geltend gemachten Ansprüche obsiegte und mit rund 6 % unterlag und ihm daher zufolge Unterliegens mit

weniger als 10 % gemäß § 43 Abs 2 ZPO sämtliche tarifmäßig verzeichneten Kosten für diesen Abschnitt (EUR 107,00 Pauschalgebühr, EUR 385,80 Nettoverdienstsumme) gebühren.

Der zweite Abschnitt, in dem nach, nach Teilanerkennnis und – Zahlung der Beklagten erfolgter Einschränkung des Klagebegehrens mit Schriftsatz vom 28.01.2020 von einem Klagsbetrag von EUR 646,29 (EUR 140,00 entgangene Urlaubsfreude, EUR 276,75 Preisminderung Gepäckverlust, EUR 154,84 Preisminderung Flugverspätung/Versäumung Reiseprogramm, EUR 74,70 Ersatzkleidung) auszugehen ist, umfasst den Schriftsatz vom 28.01.2020 und die Tagsatzungen vom 11.02.2020 und 30.06.2020. In diesem Abschnitt obsiegte der klagende Verein mit einem Betrag von EUR 550,90, darin EUR 140,00 entgangene Urlaubsfreude, EUR 276,75 Preisminderung/Gepäckverlust und EUR 134,24 (Preisminderung Flugverspätung/Versäumung Reiseprogramm für insgesamt 18 Stunden; Tagesreisepreis EUR 204,88; 5 % des Tagesreisepreises x 18 Stunden = EUR 184,40 minus bezahlte EUR 50,16) mit rund 85 % und unterlag mit rund 15 %, womit er gemäß § 43 Abs 1 ZPO Anspruch auf 70 % der für diesen Abschnitt verzeichneten Verdienstsumme, auch für die Tagsatzung vom 30.06.2020 hat. Der für die genannten Tagsatzungen geltend gemachte Einheitssatz von jeweils Euro 120 % konnte zuerkannt werden, da nach der Rechtsprechung jede Partei berechtigt ist, einen an ihrem vom Gerichtsort unterschiedlichen Wohnort ansässigen Anwalt zu beauftragen, sie bei einem auswärtigen Wohnort auch einen Anwalt an einem beliebigen Ort außerhalb des Gerichtsorts beauftragen darf (2 R 189/14b des OLG Graz; 9 Ob 51/13k; *Obermaier* Kostenhandbuch² Rz 223 mwN); gemäß § 23 Abs 5 RATG ist der doppelte Einheitssatz nicht nur zuzusprechen, wenn der Rechtsanwalt die Leistung an einem Ort außerhalb des Sitzes seiner Kanzlei vornimmt oder mit der Vornahme dieser Leistung einen anderen Rechtsanwalt beauftragt. Die Substitution ändert am nach § 23 Abs 5 RATG zustehenden Anspruch nichts (vgl. *Obermaier* Kostenhandbuch² Rz 630).

Privilegierte Forderungen iSd § 43 Abs 2 ZPO lagen hier nicht vor. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Reduzierung der Forderung aus dem Titel „Preisminderung Flugverspätung/Programmpunktversäumung“ beruht darauf, dass der anteilige Tagesreisepreis – bei ohnehin zuerkanntem Anspruch für sieben Tage laut Forderung des klagenden Vereins – auf Basis acht Reisetage zu berechnen war. Insgesamt ergibt dies einen Kostenersatzanspruch des klagenden Vereins für das

erstgerichtliche Verfahren von EUR 1.606,57 (EUR 107,00 Pauschalgebühr, EUR 249,93 USt).

Die Kostenentscheidung im Berufungsverfahren stützt sich auf die §§ 43 Abs 1, 50 Abs 1 ZPO.

Mit ihrem Berufungsbegehren auf Zuspruch von lediglich EUR 223,08 samt Anhang und Abweisung von EUR 426,21 obsiegte die Beklagte – bei einer Abweisung des (eingeschränkten) Begehrens in Höhe eines Betrages von lediglich EUR 95,30 – mit nur rund 22 % und unterlag mit rund 78 %, sodass sie Anspruch auf 22 % ihrer Pauschalgebühr für die Berufung, dem klagenden Verein aber 56 % der Verdienstsumme für die Berufsbeantwortung zu ersetzen hat. Die Kosten für den Kostenrekurs des klagenden Vereins, mit dem er moniert, dass ihm für die Tagsatzungen vom 11.02.2020 und 30.06.2020 lediglich 60 % Einheitssatz zuerkannt worden seien, während er Anspruch auf 120 % Einheitssatz habe, waren ihm ebenfalls zuzuerkennen, da für die Teilnahme der in Wien ansässigen Rechtsvertretung des ebenfalls in Wien sesshaften klagenden Vereins an den Tagsatzungen beim Erstgericht tatsächlich ein Anspruch auf 120 % Einheitssatz zusteht, welcher vom Berufungsgericht in seiner Kostenentscheidung für das erstgerichtliche Verfahren – auf die obige Begründung des Berufungsgerichtes darf verwiesen werden – auch in Ansatz gebracht wurde. Damit hätte aber der klagende Verein, wäre keine Abänderung der erstgerichtlichen Kostenentscheidung erfolgt, mit seinem Kostenrekurs obsiegt. In Saldierung der zustehenden Ansprüche ergibt sich sohin der aus dem Spruch der Berufungsentscheidung ersichtliche Kostenzuspruch für das Berufungsverfahren an den klagenden Verein.

Zur Revisionszulässigkeit im vorliegenden Fall ist auf Punkt I der Berufungsentscheidung zu verweisen. Gründe für die Zulassung der ordentlichen Revision fanden sich mangels zu lösender Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO nicht.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Abteilung 6

Graz, 07. April 2021

Hofrätin Dr. Maria Isak, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG